ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Standard-Glasfaseranschlüsse ("AGB") G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH

1. Vertragspartner und Anwendungsbereich der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten im Verhältnis zwischen der

G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH Franz-Pichler-Straße 30, 8160 Weiz Website: www.g31.at E-Mail: glasfaser@g31.at Firmenbuchnummer FN 514351z | Landesgericht für ZRS Graz UID: ATU74628824

und ihren Kunden/Kundinnen.

Die Anwendung eigener AGB des Kunden/der Kundin ist jedenfalls ausgeschlossen. Allenfalls mit dem Kunden/der Kundin schriftlich gesondert vereinbarte und von diesen AGB abweichende Bestimmungen gehen diesen AGB vor

Als "Verbraucher" werden Kunden/Kundinnen bezeichnet, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

Als "Unternehmer" werden Kunden/Kundinnen bezeichnet, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.

Der Kunde/Die Kundin erklärt sich mit der Übermittlung aller vertragsrelevanten Unterlagen und Rechnungen an die vom Kunden/von der Kundin angegebene E-Mail-Adresse einverstanden.

2. Vertragsabwicklung

2.1. Allgemeine Informationen / Vertragsabschluss

Vertragsgegenstand ist die Herstellung eines Glasfaseranschlusses an der vom Kunden/von der Kundin genannten Herstellungsadresse ("Standort"). Die Herstellung des Glasfaseranschlusses erfolgt im Zuge des Glasfaserausbaus durch die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH in jenem geografischen Anschlussbereich, in dem sich der Standort befindet ("Anschlussbereich").

Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH errichtet im Anschlussbereich ein passives Glasfasernetz. Die Fertigstellung des Glasfaseranschlusses zum passiven Glasfasernetz erfolgt in drei Projektphasen ("Phasen"):

- (i) Erhebungsphase (siehe Punkt 2.3),
- (ii) Planungsphase (siehe Punkt 2.4) und
- (iii) Bau- und Betriebsphase (siehe Punkt 2.5)

Ein Vertragsabschluss zwischen der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH und dem Kunden/der Kundin ist in allen drei Phasen möglich.

Die Herstellung des Glasfaseranschlusses umfasst nicht die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den Glasfaseranschluss beim Kunden/bei der Kundin. Diese baulichen Voraussetzungen sind durch entsprechende Vorarbeiten durch den Kunden/die Kundin selbst herzustellen (siehe Punkt 2.5.2)

Das gesamte passive Glasfasernetz – inklusive Starterpaket – verbleibt im Eigentum von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH.

2.2. Machbarkeitsanalyse als auflösende Bedingung

Die Realisierbarkeit des Glasfaseranschlusses hängt vom positiven Ergebnis einer generellen und individuellen Machbarkeitsanalyse für den Standort ab ("Machbarkeitsanalyse"). Die Machbarkeitsanalyse wird in der Regel in der Erhebungsphase (siehe Punkt 2.3) und/oder der Planungsphase (siehe Punkt 2.4) durchgeführt. Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH prüft bei der Machbarkeitsanalyse generelle und individuelle Faktoren.

Generelle Faktoren werden unabhängig von den konkreten Gegebenheiten an einem Standort geprüft; darunter fallen insbesondere folgende Faktoren:

- (i) möglicher Glasfaserausbau durch Dritte,
- (ii) Förderfinanzierung,
- (iii) Realisierbarkeit eines geografisch zusammenhängenden Ausbaugebiets,
- (iv) Anzahl der Haushalte im Ausbaugebiet,
- (v) Anschlussquote,
- (vi) Zurverfügungstellung eines PoP-Standorts durch die Gemeinde,
- (vii) wirtschaftliche Möglichkeit von Backhauling.

Individuelle Faktoren betreffen vor allem die konkreten Gegebenheiten an einem Standort; darunter fällt insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Anpassung des Glasfaserprojektes an die speziellen geographischen Bedingungen vor Ort (Beispiel: Unzumutbarkeit kann aus Gründen des Tier-, Natur- oder Wasserschutzes vorliegen).

Viele Faktoren können im Rahmen der Machbarkeitsanalyse erst nach ausreichendem Rücklauf von Vertragsabschlüssen evaluiert werden; die Machbarkeitsanalyse nimmt daher möglicherweise längere Zeit in Anspruch. Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH bemüht sich, dem Kunden/der Kundin das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse so schnell wie möglich, längstens iedoch binnen

- (i) 36 Monaten, wenn der Vertrag in der Erhebungs- oder Planungsphase abgeschlossen wird oder
- (ii) 18 Monaten, wenn der Vertrag in der Bau- und Betriebsphase abgeschlossen wird

(jeweils ab Vertragsabschluss) mitzuteilen.

Sollte das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse negativ sein, so wird der Vertrag zwischen der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH und dem Kunden/der Kundin aufgelöst (auflösende Bedingung). In diesem Fall steht weder dem Kunden/der Kundin noch der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH ein Anspruch auf vertragliche Leistungen bzw. Entgelt zu.

Der Kunde/Die Kundin hat das Recht, die auflösende Bedingung dadurch abzuwenden, indem der Kunde/die Kundin jene Mehrkosten übernimmt, die erforderlich sind, um den Glasfaseranschluss trotz negativer Machbarkeitsanalyse herzustellen. Auf Anfrage hat die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH die Kalkulation der Mehrkosten schriftlich darzulegen. Sollten die tatsächlichen Mehrkosten die kalkulierten Mehrkosten unterschreiten, so hat der Kunde/die Kundin nur die tatsächlichen Mehrkosten zu tragen. Sollten die tatsächlichen Mehrkosten die kalkulierten Mehrkosten überschreiten, so hat die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH und der Kunde/die Kundin die Differenz je zur Hälfte zu tragen.



2.3. Erhebungsphase

In der Erhebungsphase wird das Interesse der Bevölkerung am Glasfaserausbau abgefragt. Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH und die vom geplanten Glasfaserausbau betroffene Gemeinde präsentieren in dieser Zeit das Glasfaserprojekt.

Das Glasfaserprojekt kann nur durchgeführt werden, wenn sich in der Erhebungsphase ausreichend Kunden/Kundinnen für einen Glasfaseranschluss entscheiden.

2.4. Planungsphase

In der Planungsphase beginnt die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH mit der Vorbereitung der Planung des Glasfaserprojekts; gleichzeitig erfolgt die Fördereinreichung durch die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH. Sofern die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH eine Förderzusage für das Glasfaserprojekt erhält, beginnt die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH mit der Planung des Projekts.

2.5. Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase stellt die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH die Leerrohrinfrastruktur bis zum Übergabepunkt her (siehe Punkt 2.5.1); die Leerrohrinfrastruktur ab dem Übergabepunkt ist durch Vorarbeiten des Kunden/der Kundin herzustellen (siehe Punkt 2.5.2). Danach stellt die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH den Glasfaseranschluss – insbesondere durch Einblasen der Faserkabel – her.

2.5.1. Festlegung des Übergabepunktes

Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH teilt dem Kunden/der Kundin mit, an welchem Punkt das Leerrohr zum Grundstück des Standortes führen wird ("Übergabepunkt"). Der Kunde/Die Kundin kann – sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist vereinbart wird – innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung des Übergabepunktes einen anderen Übergabepunkt bei der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH beantragen. Sofern die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH den beantragten Übergabepunkt ablehnt, hat der Kunde/die Kundin das Recht, binnen 14 Tagen ab Ablehnung durch die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH vom Vertraq zurückzutreten.

2.5.2. Vorarbeiten durch den Kunden/die Kundin

Der Kunde/Die Kundin hat für

(i) die Vormontage des von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH zur Verfügung gestellten Starterpakets (gemäß der mitgelieferten Anleitung), wobei nur dieses Starterpaket verwendet werden darf,

(ii) die Verlegung des Leerrohrs vom Übergabepunkt (siehe Punkt 2.5.1) bis zum Gebäude

und

(iii) dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudes

zu sorgen ("Vorarbeiten").

Der Kunde/Die Kundin kann erst dann mit den Vorarbeiten beginnen, wenn er/sie von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH schriftlich (Postweg oder E-Mail) zur Durchführung der Vorarbeiten informiert wurde und das Sorglospaket (beinhaltet: Speedpipe, Inhouseverkabelung, Mauerdurchführung, Abdichtung für Mauerdurchführung, Übergabebox und detaillierte Montageanleitung) erhalten hat ("Freigabe"). Die Freigabe wird erst nach Vorliegen einer positiven Machbarkeitsanalyse erteilt (siehe Punkt 2.2). Der Kunde/Die Kundin hat — sofern im Einzelfall nicht eine kürzere Frist vereinbart

wird —die Vorarbeiten am Standort innerhalb von 40 Tagen ab Freigabe fachgerecht zu erbringen.

Hinsichtlich sämtlicher Vorarbeiten hat der Kunde/die Kundin allenfalls erforderliche Berechtigungen und Genehmigungen einzuholen.

2.5.3. Herstellung des Glasfaseranschlusses / Endmontage

Die Endmontage des Glasfaseranschlusses erfolgt durch die Einbringung der Glasfaserkabel in das vom Kunden/von der Kundin verlegte Leerrohr sowie durch den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der Vorarbeiten an einem vorgeschlagenen Endmontagetermin.

Da die Endmontage des Glasfaseranschlusses im Rahmen einer Gesamtplanung für den Anschlussbereich erfolgt, kann die Endmontage nur an einem der vorgeschlagenen Endmontagetermine erfolgen. Der Kunde/Die Kundin wird zur Vereinbarung des Endmontagetermins gesondert (z.B. Postweg, E-Mail oder Telefon) kontaktiert. Dem Kunden/Der Kundin wird ein Endmontagetermin vorgeschlagen. Wenn dieser Endmontagetermin nicht möglich ist, wird dem Kunden/der Kundin ein weiterer Endmontagetermin vorgeschlagen.

Ist keiner der beiden vorgeschlagenen Endmontagetermine für den Kunden/die Kundin möglich, so wird mit dem Kunden/der Kundin ein individueller Endmontagetermin vereinbart und ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt und die zusätzlichen Regieaufwände in Rechnung gestellt.

Falls die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH die Herstellung des Glasfaseranschlusses nicht durchführen kann, weil die Vorarbeiten durch den Kunden/die Kundin (siehe Punkt 2.5.2) nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht erbracht wurden, so ist die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Vorarbeiten nach eigenem Ermessen mittels Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte zu erbringen. In diesem Fall werden dem Kunden/der Kundin die angefallenen zusätzlichen Entgelte für die individuelle Anfahrt und die zusätzlichen Regieaufwände in Rechnung gestellt.

Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH und von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück am Standort und das Gebäude am Standort im Zusammenhang mit der Endmontage des Glasfaseranschlusses sowie einer allfälligen Ersatzvornahme der Vorarbeiten zu betreten.

Der Kunde/Die Kundin räumt der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH auch alle sonstigen Berechtigungen ein, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Der Kunde/Die Kundin gestattet der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH und von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH beauftragten Dritten die Einbringung des für die Herstellung des Glasfaseranschlusses notwendigen Materials sowie die Nutzung des vom Kunden/von der Kundin verlegten Leerrohres. Das von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH zur Verfügung gestellte Material verbleibt im Eigentum von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH und darf ausschließlich für Zwecke und Leistungen von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH eingesetzt werden.

Dem Kunden/Der Kundin ist es untersagt, in

- (i) das passive Glasfasernetz,
- (ii) die Infrastruktur des Aktivnetzbetreibers und/oder
- (iii) die Infrastruktur des Internet Service Providers einzugreifen, diese zu beschädigen oder zu entfernen.



Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden/der Kundin und der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH. In diesem Umfang ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu erhalten.

2.6. Provider-Dienstvertrag

Für die aktive Nutzung des Glasfaseranschlusses ist

- (i) eine einmalige Aktivierung sowie
- (ii) der Abschluss eines Provider-Dienstvertrages erforderlich.

Der Abschluss eines Provider-Dienstvertrages ist möglich, nachdem (i) die Endmontage des Glasfaseranschlusses stattgefunden hat und (ii) der Vertriebsstart der ISP im Anschlussbereich erfolgt ist ("Beginn der Nutzbarkeit"). Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH wird den Kunden/die Kundin über den Vertriebsstart der ISP im Anschlussbereich gesondert schriftlich (Postweg oder E-Mail) informieren.

Verpflichtet sich der Kunde/die Kundin bei der Bestellung des Glasfaseranschlusses dazu, einen entgeltlichen Provider-Dienstvertrag mit mindestens 24-monatiger Bindung nach Fertigstellung des Glasfaseranschlusses abzuschließen, so wird dem Kunden/der Kundin ein ISP-Rabatt gewährt.

Nimmt der Kunde/die Kundin einen ISP-Rabatt in Anspruch, so ist er/sie verpflichtet, den entsprechenden Provider-Dienstvertrag (i) binnen drei Monaten ab Beginn der Nutzbarkeit und (ii) für die Dauer von zumindest 24 Monaten ohne Unterbrechung abzuschließen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung gelten folgende Rückzahlungspflichten:

- (i) Schließt der Kunde/die Kundin den Provider-Dienstvertrag nicht binnen drei Monaten ab Beginn der Nutzbarkeit ab, so hat der Kunde/die Kundin den ISP-Rabatt in voller Höhe zurückzuzahlen.
- (ii) Beendet der Kunde/die Kundin den Provider-Dienstvertrag innerhalb der ersten 24 Monate (und schließt nicht unmittelbar anschließend an die Beendigung einen neuen entgeltlichen Provider-Dienstvertrag), so hat der Kunde/die Kundin den ISP-Rabatt anteilig abhängig von Zeitpunkt der Beendigung zurückzuzahlen. Beispiele: Bei einer Beendigung im zweiten Monat der Vertragslaufzeit sind 22/24 des ISP-Rabatts zurückzuzahlen; bei einer Beendigung im 23. Monat der Vertragslaufzeit ist 1/24 des ISP-Rabatts zurückzuzahlen.

3. Entgelt

Die aktuelle Preisgestaltung ist bei der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH unter +43 3172 603-3131 oder unter glasfaser@g31.at anzufragen. Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

Der Preis für den Glasfaseranschluss ist insbesondere davon abhängig

- (i) in welcher Phase sich das Projekt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befindet.
- (ii) ob es sich um ein Ein- oder Mehrparteienhaus handelt und
- (iii) ob ein ISP-Rabatt in Anspruch genommen wird (siehe Punkt 2.6).

In der Regel ist die Preisgestaltung in der Erhebungsphase (siehe Punkt 2.2) am günstigsten und wird mit der Planungsphase (siehe Punkt 2.4) und schließlich der Bau- und Betriebsphase (siehe Punkt 2.5) sukzessive teurer.

Das Entgelt für die Herstellung des Glasfaseranschlusses wird nach der Endmontage des Glasfaseranschlusses (siehe Punkt 2.5.3) in Rechnung gestellt. Ist im Zuge der Vertragsabwicklung eine individuelle Anfahrt zum Kunden/zu der Kundin erforderlich, so verrechnet die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH hierfür den Aufwand nach Regie, mindestens aber EUR 180,-- – z.B. bei einem individuellen Endmontagetermin oder bei einer Ersatzvornahme.

Für ein zusätzliches Starterpaket (siehe Punkt 2.5.2) ist ein Entgelt in Höhe von EUR 150,-- zu entrichten.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnung werden dem Kunden/der Kundin schriftlich, in der Regel per E-Mail, zugesendet. Der Rechnungsbetrag ist auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen eingezogen.

Für alle Rechnungen gilt ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung

Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen.

5. Stornogebühr

Verweigert der Kunde/die Kundin die Ersatzvornahme oder nimmt die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH das Recht auf Ersatzvornahme nicht in Anspruch, so hat der Kunde/die Kundin eine Stornogebühr zu zahlen und der Vertrag wird automatisch beendet. Davon unberührt bleibt der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH das Recht, dem Kunden/der Kundin die individuelle Anfahrt und die zusätzlichen Regieaufwände im Zusammenhang mit der verweigerten Ersatzvornahme in Rechnung zu stellen.

Fehlen dem Kunden/der Kundin die zur Vertragserfüllung benötigten Berechtigungen und Genehmigungen (z.B. Eigentumsrechte bzw. sonstige rechtsgeschäftlich eingeräumte Berechtigungen, wie Zustimmung durch den Grundstückseigentümer etc.) und wird dadurch die Herstellung des Glasfaseranschlusses verhindert, so hat der Kunde/die Kundin eine Stornogebühr zu zahlen und der Vertrag wird automatisch beendet. Davon unberührt bleibt der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH Recht, dem Kunden/der Kundin im Fall eines individuellen Endmontagetermins ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt und die zusätzlichen Regieaufwände in Rechnung zu stellen.

Die Stornogebühr beträgt die Höhe des vertraglich geschuldeten Entgelts ohne Berücksichtigung allfälliger Rabatte.

6. Widerrufsrecht für Verbraucher

Für Kunden/Kundinnen die Verbraucher sind, gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetzes ("FAGG"). Diese Sonderbestimmungen gelten nur für Verträge mit G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH, die ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. online oder via E-Mail) geschlossen wurden.

Verbraucher haben das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die

G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH Per Post an: Franz-Pichler-Straße 30, 8160 Weiz Per E-Mail an: glasfaser@g31.at

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH dem Verbraucher alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

7. Gewährleistung / Haftung

Im Verhältnis zwischen der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH und seinen Kunden/Kundinnen gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, gleich aus welchem Rechtsgrund. Wird der Ersatzanspruch von einem Unternehmer behauptet, dann hat der Unternehmer nachzuweisen, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Personenschäden haftet die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH auch für leicht fahrlässiges Verhalten. Wird der Ersatzanspruch von einem Unternehmer behauptet, dann hat der Unternehmer nachzuweisen, dass zumindest leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Verantwortung von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH umfasst ausschließlich das passive Glasfasernetz und endet beim Übergabepunkt. Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH haftet nicht für die vom Kunden/von der Kundin erbrachten Vorarbeiten, nimmt keine Überprüfung dieser vor und übernimmt keine Kosten für diese.

Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH haftet nicht für Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des passiven Glasfasernetzes nach dem Übergabepunkt. Insbesondere trifft der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH keine Verpflichtung, solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu beheben.

Sollte die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen auf Wunsch des Kunden/der Kundin beheben oder beheben lassen, so wird die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH dem Kunden/der Kundin hierfür ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt und die zusätzlichen Regieaufwände in Rechnung stellen.

8. Datenschutz

Der rechtskonforme Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere was die Datenverarbeitung, -sicherheit und -vertraulichkeit betrifft, hat bei der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH höchste Priorität. Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH verarbeitet personenbezogene Daten stets im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die die G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden/der Kundin erhalten oder generiert hat, für die Vertragserfüllung und Abrechnung.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH. Diese ist unter https://www.g31.at/datenschutz/] abrufbar und wird auf Wunsch gerne auch per Post zugesendet.

9. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum der betroffenen Grundstücksanteile zu überbinden und diese Rechtsnachfolger zu verpflichten, diese Pflichten auch auf weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.

Alle Rechte und Pflichten von der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH aus dem abgeschlossenen Vertrag können ohne Zustimmung des Kunden/der Kundin auf einen mit der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH verbundenen Dritten übertragen werden, sodass für die vertragskonforme Erfüllung dann dieser mit der G31 Glasfaser Bezirk Weiz GmbH verbundene Dritte haftet.

10. Schriftformgebot

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und aller auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11. Salvatorische Klausel

Für Verbraucher gilt: Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für Unternehmer gilt: Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

Sofern ein Kunde/eine Kundin Verbraucher ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden/der Kundin liegt. In allen anderen Fällen wird das sachlich zuständige Gericht in 8160 Weiz als Gerichtsstand vereinbart.

[Stand: Juni 2023]